

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 9. Januar 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 9. Januar 2024

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Thomas Hügler, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeamtfrau Nicole Schönstein
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 29. Dezember 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 3. Januar 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 18 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR S. Engler (Urlaub),
GR M. Kefer (beruflich verhindert),
GR R. Kopfmann (verhindert),
GR J. Lehmann-Kaiser (krank),
GR M. Sexauer (krank);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 14 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Im Rahmen seiner Begrüßung wünschte Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker allen ein gutes und gesundes neues Jahr.

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2023
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Entscheidung über den Widerspruch zur Entscheidung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Festsetzung eines Zeitplans zur Schaffung einer Beigeordneten-Stelle, gem. § 43 Abs. 2 GemO BW 333/2023
4. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
5. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2023

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2023 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Wolfgang Mick als Vertreter der Interessengemeinschaft „Bottinger Straße“ nahm Bezug auf eine vor einiger Zeit erfolgte und dem Bürgermeister übergebene Unterschriftensammlung und die daraufhin eingerichtete „Zone 30“ und den Fußgängerüberweg. Es sei jedoch nach wie vor festzustellen, dass generell - vor allem in der Bottinger Straße - zu schnell gefahren werde. Auch werde durch die geplante Erweiterung der Firma Sick in Reute eine erhöhte Frequentierung erwartet. Zur Gewährleistung der Sicherheit, insbesondere von jungen Verkehrsteilnehmern und Radfahrern, bat er eindringlich um Verbesserung der Situation. So sei vor allem die Einrichtung einer „Zone 30“ für die gesamte Bottinger Straße und eine Reduzierung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 114 im Bereich der Ortseinfahrt von bisher 70 km/h auf 50 km/h wünschenswert, nach Möglichkeit hier auch die Errichtung eines Kreisverkehrs.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Zuständigkeit liege nicht bei der Gemeinde, jedoch würden die Anregungen aufgegriffen und unterstützt. Es wurde zugesagt, für einen gewissen Zeitraum auch wieder die transportable Geschwindigkeitsanzeige aufzustellen. Bezüglich der Erweiterungsabsichten der Firma Sick sei man in enger Abstimmung mit Bürgermeister Schlegel (Reute) zur Eruiierung der zu erwartenden Verkehrsbewegungen.

3.

Entscheidung über den Widerspruch zur Entscheidung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Festsetzung eines Zeitplans zur Schaffung einer Beigeordneten-Stelle, gem. § 43 Abs. 2 GemO BW

Vorlage: 333/2023

In der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2023 befasste sich der Gemeinderat mit dem interfraktionellen Antrag auf Schaffung der Stelle eines/einer Beigeordneten. Dies ist insoweit unproblematisch. Die Grundsatzentscheidung wurde getroffen und wird auch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung kommen.

In derselben Sitzung fasste das Gremium auf Antrag von Gemeinderat Christian Bader folgenden Beschluss mit dem Abstimmungsergebnis 13 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, drei Enthaltungen:

Terminplan für Hauptsatzungsänderung und Wahl Beigeordneter 2024

VA 24.01. *Vorberatung Hauptsatzungsänderung, Geschäftskreise und Stellenausschreibung*

GR 06.02. *Beschlussfassung Hauptsatzungsänderung, Geschäftskreise und Stellenausschreibung*

10.02. *Ausschreibung der Stelle (Termin für Vorstellungsgespräche und Vorstellung im GR kann in der Ausschreibung schon angekündigt werden)*

2 Monate Laufzeit Ausschreibung

09.04. *Ende Ausschreibungsfrist*

10.-12.04. *Durchsicht Bewerbungen, Festlegung wer eingeladen wird*

KW 17/24 *Vorstellungsgespräche*

GR 30.04. *Wahl Beigeordneter*

Der Bürgermeister wies bereits in der Sitzung darauf hin, dass der Beschluss wohl rechtswidrig ist. Er betonte auch, dass er den Wunsch des Gremiums auf eine zeitnahe Besetzung der Stelle respektiert. Allerdings sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Nachdem der Bürgermeister im Nachgang der Sitzung seine Rechtsauffassung nochmals überprüft hat, kam er zum Ergebnis, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Daraus ergab sich, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, gem. § 43 Abs. 2 GemO BW rechtswidrigen Beschlüssen zu widersprechen.

§ 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW):

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

Der Bürgermeister widersprach aufgrund seiner rechtlichen Verpflichtung und der sich aus der Rechtswidrigkeit zwingend ergebenden Rechtsfolge dem Beschluss am Freitag, dem 22. Dezember 2023, und berief innerhalb der Drei-Wochen-Frist eine Sitzung des Gemeinderates auf Dienstag, den 9. Januar 2024, ein.

Den Widerspruch begründete der Bürgermeister wie folgt:

Zum einen greift der Gemeinderat damit in die dem Gemeindeorgan „Bürgermeister“ ausschließlich zugewiesene Aufgabe der Festsetzung der Tagesordnung einer Sitzung ein. Zwar kann der Gemeinderat die Befassung mit einzelnen Punkten verlangen, allerdings hat er keine Befugnis, Tagesordnungen oder gar Termine festzusetzen.

Gleichzeitig beruft der Gemeinderat inzident eine Sitzung auf den 24. Januar 2024 (Verwaltungsausschuss) und den 6. Februar 2024 (Gemeinderat) ein. Damit greift er in den gem. § 34 GemO ausschließlich dem Bürgermeister zugewiesenen Geschäftskreis ein.

*Des Weiteren gibt der Gemeinderat mit dem Beschluss Termine für die Durchsicht der Bewerbungen vor. Damit greift er in die Terminierung verwaltungsin-
terner Vorgänge ein. Dies ist ebenfalls gesetzeswidrig und widerspricht der Zu-
teilung der Zuständigkeiten. Die operative Leitung der Gemeindeverwaltung ob-
liegt nicht dem Gemeinderat.*

Nach dem Widerspruch setzte der Bürgermeister sich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit der Kommunalaufsicht in Verbindung. Diese kam bei der Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hagenacker,

ich nehme Bezug auf Ihre unten stehende Anfrage und das ergänzende Telefonat am 28.12.2023.

Nach unserer rechtlichen Prüfung verstößt der Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023 bezogen auf den Inhalt bzw. die Beschlussfassung „Terminplan für Hauptsatzungsänderung und Wahl Beigeordneter 2024“ gegen die §§ 34 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO und ist damit bezogen auf diesen Teil rechtswidrig. Nach § 34 GemO steht das Recht auf Einberufung des Gemeinderats zu einer Sitzung nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung ausschließlich dem Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderats zu, er ist der „Herr der Tagesordnung“. Zwar eröffnet das sog. „Minderheitenrecht“ nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO dem Gemeinderat die Möglichkeit, einen Verhandlungsgegenstand auf die

Tagesordnung zu bringen, vorliegend handelt es sich jedoch nicht um einen einzelnen sachlich abgegrenzten TOP, sondern um die Festlegung einer zeitlich definierten Abfolge von Sitzungsterminen und verschiedenen definierten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung eines Beigeordneten, die nicht der Organzuständigkeit des Gemeinderats unterliegen. Es handelt sich nach unserer Einschätzung vielmehr um Aufgaben, die der inneren Organisation zuzurechnen sind und damit nach § 44 Abs. 1 GemO eindeutig und nicht beschränkbar in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.

Gegen diesen gesetzeswidrigen Beschlussteil haben Sie mit E-Mail vom 22.12.2023 gegenüber dem Gemeinderat Widerspruch nach § 43 Abs. 2 GemO eingelegt und zeitgleich entsprechend der Vorgabe in § 43 Abs. 1 Satz 4 GemO zu einer erneuten Sitzung innerhalb der 3-Wochen-Frist auf den 09.01.2024 eingeladen. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sehen wir keine Möglichkeit, von dieser erneuten - und nach § 35 Abs.1 GemO öffentlichen - Sitzung abzuweichen. Sowohl der Wortlaut („hat spätestens drei Wochen nach der ersten Beschlussfassung stattzufinden“) als auch Sinn und Zweck (GR muss nochmals über den gesetzeswidrigen Beschluss beraten und erneut Beschluss fassen) lassen keine Ausnahme erkennen, zumal der Widerspruch bei ungenutztem Verstreichen der Frist gegenstandslos würde (vgl. Kunze/Bonner/Katz, § 43 Rn. 6, 11).

Da Sie verpflichtet sind, den Grundsatzbeschluss umzusetzen, erscheint es sachgerecht, die weiteren konkreten Schritte zunächst mit der Verwaltung zu planen und den Gemeinderat anschließend in Kenntnis zu setzen.

*Freundliche Grüße
Petra Helbig
Amtsleitung
Kommunal- und Prüfungsamt*

Da der Beschluss rechtswidrig ist, ist er aufzuheben. Die Gemeindeordnung kennt entsprechend keine andere Rechtsfolge.

Gemeinderat Bader gab folgende persönliche Erklärung zu Protokoll:

„Aufgrund der Berichterstattung in der heutigen Ausgabe der Badischen Zeitung sehe ich mich veranlasst, folgende persönliche Erklärung abzugeben:

Zu dem von mir in der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2023 in Abstimmung mit zahlreichen anderen Gremienmitgliedern vorgebrachten Antrag auf einen konkreten Zeitplan für die Besetzung der Stelle eines Beigeordneten in der Gemeinde Tenningen war ich selbstverständlich der Auffassung, dass dieser Antrag rechtmäßig ist. Ich habe zu keiner Zeit einen Antrag eingebracht, von dem ich wusste oder annehmen musste, dass er rechtswidrig ist oder sein könnte und werde das auch künftig nicht tun.

Solch ein Vorgehen entspräche nicht meiner Auffassung von einem fairen Umgang miteinander, zudem würde ich dadurch meinen eigenen Ruf schädigen.

Offenbar kann man bei der Beurteilung eines Sachverhalts wie häufig zu unterschiedlichen Auffassungen kommen.

Ich werde aufgrund der Einschätzung des Kommunalamtes heute der Aufhebung des Beschlusses vom 19.12.2023 zustimmen.

Es war mir allerdings wichtig, öffentlich klarzustellen, dass der in der Presse erweckte

Eindruck, ich hätte bewusst einen rechtswidrigen Antrag eingebracht, nicht den Tatsachen entspricht.“

Nach ausführlicher Erläuterung und Beratung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Tagesordnungspunkt 3 (Drucksache 317/2023 – Haushaltsplan 2024 und Wirtschaftsplan 2024 für die Wasserversorgung; Beratung der eingegangenen Anträge der Fraktionen und Gruppierungen), unter Antrag Nr. 1 (Interfraktioneller Antrag auf Schaffung der Stelle eines/einer Beigeordneten), „Terminplan für Hauptsatzungsänderung und Wahl Beigeordneter 2024“ wird aufgehoben.

4.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

5.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister informierte über den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28. Dezember 2023 zum Bau des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn zwischen Riegel und March (PFA 8.1). Er kritisierte dabei die Art und Weise der Veröffentlichung, da die betroffenen Gemeinden aus der Zeitung davon erfahren hätten. Eine Veröffentlichung zwischen den Jahren in Verbindung mit der Art der Kommunikation sei nicht vertrauensfördernd. Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Gemeinde die Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund des möglichen Fristbeginns in die Wege leite.
- b) Weiter informierte Bürgermeister Hagenacker über angekündigte Nachtbauarbeiten der Deutschen Bahn AG im Zeitraum Mitte bis Ende Januar 2024 an den Gleisen zwischen Emmendingen und Malterdingen. Bei vorgesehenen Bodenerkundungen seien durch den Einsatz von Bohrgeräten Baulärm und leichte Erschütterungen leider nicht zu vermeiden.

Ende der Sitzung: 18:34 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: